

# AOK direkt 9-10

für Steuerberater

An: Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V.

Von: AOK Rheinland/Hamburg  
Regionaldirektion Düsseldorf

Ihr(e)  
Ansprechpartner: Ulrich Stuhlweißenburg,  
Telefon (0211) 8225-639  
Fax (0211) 8225-484  
E-Mail  
Ulrich.Stuhlweissenburg@rh.aok.de

Datum: im Juli 2010

Seiten: 2 Seiten

**Sehr geehrte Damen und Herren,**  
in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

## AKTUELLES

### Lohnnachweis: Abschied auf Raten

Arbeitgeber übermitteln zusammen mit den DEÜV-Jahres- und sonstigen Entgeltmeldungen (Ab- und Unterbrechungsmeldungen) auch die Daten zur Unfallversicherung für jeden Beschäftigten maschinell – und dies bereits seit Anfang 2009. Die Meldungen wurden zu diesem Zweck um mehrere Felder erweitert:

- Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger
- Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
- die vom jeweiligen Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden
- das an ihn gezahlte unfallversicherungspflichtige Arbeitsentgelt
- Gefahrtarifstelle, der der Mitarbeiter zuzuordnen ist.

Im Rahmen dieses erweiterten Meldeverfahrens wurde der Datenstelle des Trägers der Rentenversicherung (DSRV) die Aufgabe übertragen, nach Eingang der Entgeltmeldungen die Unfallversicherungsdaten pro Arbeitgeber zusammenzufassen und an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu übermitteln. In diesem Jahr wurde der entsprechende Lohnnachweis erstmals maschinell erzeugt – und zwar für 2009. Der aus den DEÜV-Meldungen maschinell erzeugte Lohnnachweis ist dann ab dem Jahr

2012 für die Unfallversicherungsträger grundsätzlich die alleinige Grundlage für die Berechnung der Beiträge, soweit sie sich nach dem Arbeitsentgelt bemessen.

Für die Arbeitgeber bringt die Anbindung der unfallversicherungsrelevanten Daten an das Meldeverfahren der Sozialversicherung nicht nur eine Arbeitsentlastung, sondern auch eine Kostenersparnis. Denn dadurch entfällt der von ihnen bislang gesondert anzufertigende jährliche Lohnnachweis zur Unfallversicherung.

Noch allerdings ist es nicht so weit. Denn für eine Übergangszeit von zwei Jahren – für 2010 und 2011 – sind noch Doppelmeldungen erforderlich. Ab 1. Januar 2012 wird der Lohnnachweis an die Unfallversicherung dann jedoch endgültig abgeschafft. Die Bundesregierung schätzt, dass die Unternehmen dadurch insgesamt rund 56 Mio. EUR an Bürokratiekosten einsparen werden

Was aber passiert, wenn ein Arbeitgeber nach der maschinellen Erstellung des Lohnnachweises durch die DSRV noch Stornierungen oder Entgeltmeldungen abzugeben hat, die das vorangegangene Kalenderjahr betreffen? Kann es dadurch unter Umständen zu einer fehlerhaften Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge kommen? Dies ist ausgeschlossen, denn in solchen Fällen erzeugt die DSRV einen neuen Lohnnachweis, der die nachträglichen Änderungen berücksichtigt.

## URTEILE IN KÜRZE

### Lange krank: Kein Weihnachtsgeld

Arbeitgeber dürfen einem Beschäftigten, der für einen langen Zeitraum wegen Krankheit nicht arbeiten konnte, das Weihnachtsgeld kürzen und unter Umständen sogar komplett streichen. Das entschied kürzlich das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz.

Im strittigen Fall hatte der Arbeitgeber allen Beschäftigten ein Mitteilungsblatt mit Informationen über die Kürzung des Weihnachtsgeldes im Krankheitsfall samt Berechnungsbeispielen ausgehändigt. Daraus wurde ersichtlich, dass er von den Möglichkeiten des § 4a des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) – Zulässigkeit der Kürzung von Sondervergütungen bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit – Gebrauch machen wollte. Eine Mitarbeiterin ging vor Gericht, nachdem sie in 2008, anders als in den Vorjahren, kein Weihnachtsgeld in Höhe eines Bruttomonatsgehalts erhalten hatte. Im fraglichen Jahr war sie jedoch von Mitte Juni bis Anfang Dezember erkrankt.

Das LAG wies ihre Klage ab. Die Arbeitnehmerin habe für 2008 keinen Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation, denn wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit von fast sechs Monaten Dauer sei das Weihnachtsgeld durch die Kürzungsmöglichkeit nach dem EFZG vollständig „aufgebraucht“ (AZ: 6 Sa 723/09).

### Kürzel ist keine Unterschrift

Ein befristeter Arbeitsvertrag ist nur dann gültig, wenn der Arbeitgeber ihn mit seinem vollen Namen unterschreibt. Setzt er lediglich ein Kürzel unter den Vertrag, ist die Befristung unwirksam, so das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg.

Im konkreten Fall hatte die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitsvermittlerin für drei Jahre befristet eingestellt. Der zugrunde liegende Arbeitsvertrag war vom „Geschäftsführer Finanzen“ der Arbeitsagentur

nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht mit voller Unterschrift, sondern nur mit seinen Initialen versehen worden. Diese ersetzen jedoch keine Unterschrift, sodass die Befristung nicht zustande gekommen sei, so die Richter. Daher habe die Klägerin einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung über das vorgesehene Ende ihres Arbeitsvertrags hinaus (AZ: 6 Sa 2345/09).

### Drei Jahre Wartefrist gilt immer

Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“ wurde 2007 eine Karenzzeit eingeführt, die dem Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung vorausgeht. Ein abhängig Beschäftigter muss demnach in drei aufeinanderfolgenden Jahren über die Versicherungspflichtgrenze (49 950 EUR pro Jahr) hinaus verdienen, bevor er eine private Krankenversicherung abschließen darf. Diese Wartefrist gilt laut einer Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg auch im Fall eines Arbeitnehmers, der vor seiner Festanstellung selbstständig gearbeitet hat und während dieser Zeit privat krankenversichert war. Erst wenn sein Verdienst als Angestellter drei Jahre hintereinander höher ist als die Versicherungspflichtgrenze, dürfe er sich privat versichern. Das LSG sah in der Pflichtversicherung auch keinen Eingriff in den Besitzstand: Der Kläger könne seine private Krankenversicherung in eine Anwartschafts-Erhaltungsversicherung umwandeln, ohne Nachteile befürchten zu müssen. An der Wartefrist sei nicht zu rütteln, denn sie diene dem Schutz der Solidargemeinschaft (AZ: L 4 KR 1420/09).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse  
Regionaldirektion Düsseldorf